

Die Ernte der Kuschelpädagogik und Leistungsherunternivellierung an Gymnasien !

Beitrag von „katta“ vom 19. Februar 2013 09:21

Unter anderem natürlich, weil die Ordnungsmaßnahmen (§ 53 oder 56 des Schulgesetztes) durchaus eingehalten werden müssen - nachdem natürlich auch pädagogische Maßnahmen erfolgt sind, auch das steht im Schulgesetz (einzelne Schritte der Ordnungsmaßnahmen sind Verweis, Versetzung in eine parallele Lerngruppe, zeitweiser Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Entlassung, Entlassung) und es dabei eine gewisse Verhältnismäßigkeit zu wahren gilt. Die letzten beiden Schritte werden vom Schulleiter und der Teilkonferenz (an manchen Schulen firmiert der als Disziplinarausschuss) entschieden. So wie es mir erzählt wurde, muss die Bezirksregierung den letzten Schritt (also Entlassung von der Schule) genehmigen (es muss ja dann auch eine andere Schule für den Schüler gefunden werden) und achtet dabei - angeblich - auf eine gewisse Verhältnismäßigkeit. So wie mir das mein Schulleiter erklärt hat, muss für das direkte "Überspringen" (und soweit ich es verstanden habe, muss immer erst die Androhung der Entlassung ausgesprochen werden) der einzelnen Schritte schon etwas extremes passieren im Sinne von Gefährdung anderer (z.B. Verkauf von Drogen, Erpressung von Mitschülern etc).